

2. Bezug zum Binnenmarkt

Dass die Durchsetzung von Rechten im Rahmen des Binnenmarkts bei der Rechts- und Gerichtszersplitterung in Europa auf Hindernisse stösst, ist eine Binsenwahrheit. So hielt die EWG-Kommission schon im Jahr 1959 fest:

«Ein echter Binnenmarkt zwischen den sechs Staaten wird erst dann verwirklicht sein, wenn ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet ist. Es wären Störungen und Schwierigkeiten im Wirtschaftsleben der Gemeinschaft zu befürchten, wenn die sich aus den vielfältigen Rechtsbeziehungen ergebenden Ansprüche nicht erforderlichenfalls auf dem Rechtswege festgestellt und durchgesetzt werden könnten. Da die Gerichtshoheit in Zivil- und Handelssachen bei den Mitgliedstaaten liegt und die Wirkungen eines gerichtlichen Aktes jeweils auf ein bestimmtes Staatsgebiet beschränkt bleiben, hängt der Rechtsschutz und damit die Rechtssicherheit im Gemeinsamen Markt wesentlich von der Annahme einer befriedigenden Regelung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen durch die Mitgliedstaaten ab.»¹⁴

Dies schien auch 45 Jahre später, als das Brüsseler Übereinkommen in die EuGVVO umgegossen wurde, immer noch der Fall zu sein:

«Die Unterschiede zwischen bestimmten einzelstaatlichen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen erschweren das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Es ist daher unerlässlich, Bestimmungen zu erlassen, um die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen zu vereinheitlichen und die Formalitäten im Hinblick auf eine rasche und unkomplizierte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten zu vereinfachen.»¹⁵

14 Note der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 22. 10. 1959, zit. im Bericht zum Brüsseler Übereinkommen von Paul Jenard (ABl. Nr. C 59 vom 5. 3. 1979, S. 3).

15 EuGVVO (Fn. 7), Erw. 2.